



Gemeinde Altdorf Landkreis Böblingen



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

zum "ORTSBAUPLAN – ÄNDERUNG GARTENSTRASSE / BACHSTRASSE"

06.04.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Roosz (M. Sc. Technische Biologie),
Agnes Fietz (M.Sc. Biologie)**

Stand: 06.04.2020

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Planungshintergrund	3
1.2	Ziel der vorliegenden Untersuchung	3
1.3	Untersuchungs- und Vorhabensgebiet.....	4
1.4	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	6
1.6	Umfang der Untersuchungen.....	7
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	8
2.1	Habitatstrukturen Freiflächen.....	8
2.2	Habitatstrukturen Gebäude.....	10
2.3	Vögel.....	15
2.4	Reptilien/ Zauneidechse	15
2.5	Fledermäuse und sonstige Säuger	16
2.6	Tagfalter/ Nachtfalter	16
2.7	Holzbewohnende Käfer	16
2.8	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	17
2.9	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz.....	17
3	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	18
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	19

Titelbild:

Blick auf das Untersuchungsgebiet, in dem auch teils älterer Baumbestand vorhanden ist.

1 ALLGEMEINES

1.1 PLANUNGSHINTERGRUND

Der rechtskräftige, nicht qualifizierte Bebauungsplan „Ortsbauplan“ aus dem Jahr 1949 setzt für das Quartier zwischen der Hildrizhauser Straße / Gartenstraße / Stützenstraße / Bachstraße eine straßenbegleitende Bebauung fest. Der innere Bereich des Quartiers ist hingegen mit einem Bauverbot belegt, so dass dieser weitgehend als Garten- und Grünbereich erhalten bleiben sollte.

Durch Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 1961 wurde bereits eine erweiterte Bebauung im Bereich der Anwesen Hildrizhauser Straße 5 und 7 ermöglicht. Des Weiteren hat der Gemeinderat im Jahr 1994 einer Bebauung in der Bauverbotszone des Grundstücks Hildrizhauser Straße 13 zugestimmt.

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 174 soll nun im rückwärtigen Bereich eine zusätzliche Wohnbebauung anstelle des vorhandenen Wirtschaftsgebäudes errichtet werden. Aufgrund des vorhandenen Bauverbotes ist dies jedoch nicht zulässig. Ebenso würde ein geplantes Ärztehaus an der Bachstraße in die Bauverbotszone hineinragen.

Da es sich bei den Vorhaben um sinnvolle Maßnahme der Innenentwicklung und der Nachverdichtung handelt, durch die Flächen im Außenbereich geschont werden können, soll nun der Bebauungsplan geändert und das Bauverbot im inneren des Quartiers aufgehoben werden.

1.2 ZIEL DER VORLIEGENDEN UNTERSUCHUNG

Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind in der Abwägung auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren zu berücksichtigen, obwohl hier die formale Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten. Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung zur Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

1.3 UNTERSUCHUNGS- UND VORHABENSGBIET

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Gemeindegebietes und umfasst ca. 1,3 Hektar. Es wird im Süden durch die Stützenstraße begrenzt. Die nördliche und westliche Abgrenzung bildet die Hildrizhauser Straße und die Gartenstraße. Die östliche Grenze bildet die Bachstraße.

Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut, natürliche Vegetationsflächen sind im Plangebiet nur noch in sehr geringem Maße vorhanden. Aufgrund der Gehölzstrukturen auf den unbebauten Grundstücksflächen sowie dem zum Teil älteren Gebäudebestand kann ein Vorkommen bestimmter Artengruppen wie Vögel oder Fledermäuse nicht von vorne herein ausgeschlossen werden.

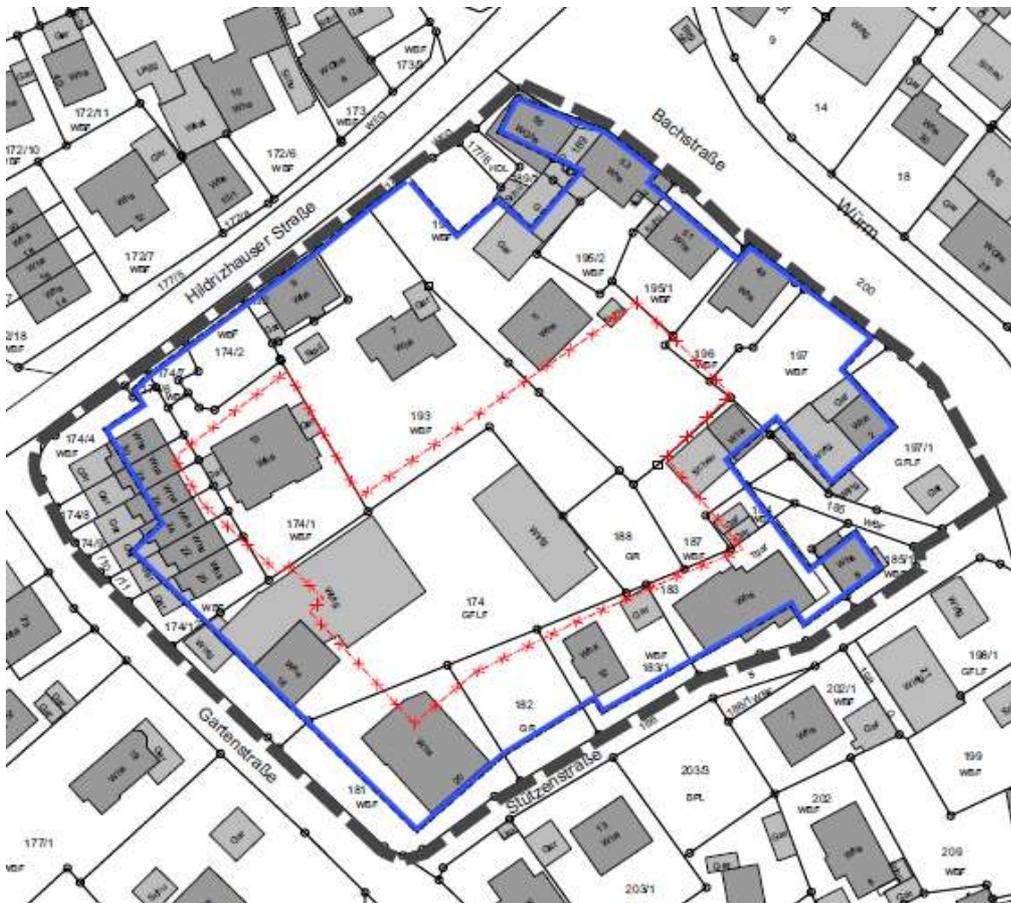


Abb.1: Lage des Gebietes (Auszug aus Zeichnerischem Teil des Bebauungsplan-Entwurfes)

1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Das Planungsgebiet der Gemeinde Altdorf befindet sich im südwestlichen Teil des Siedlungsbereiches im Bereich der Ecke Garten-/Stützenstraße. Neben den typischen Vorgärten, welche an Wohnhäuser angeschlossen sind, befinden sich auf dem Gebiet kleinere Bereiche mit Streuobstbäumen. Zudem sollen zwei Wohngebäude – Stützenstraße Hausnummer 2 und 4 - mit jeweils angeschlossenen Scheunenbau abgerissen werden.

Die gelbe Markierung begrenzt das gesamte Gebiet, orange sind die Bereiche der Streuobstwiesen markiert. Rot umrandete Bereiche enthalten geeignete Strukturen für Zauneidechsen, in blau sind die zum Abriss vorgefundenen Gebäude markiert.



Abb.2: Orthofoto des Gebietes, Übersicht über das Bebauungsgebiet und den Untersuchungsraum (Hintergrundkarte aus google maps 2020) mit eigenen Einträgen, blau: die abzubrechenden Gebäude Stützenstr. 2 und 4

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitataignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitataignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitataignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Ebenso wurden die für den Abbruch vorgesehenen Gebäude von innen besichtigt, insbesondere Dachböden und offene, für Tiere passierbare Anbauten und Nebengebäude.

Die Begehung fand am 22.02.2020 statt.

Nach der Darstellung der Ergebnisse wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN FREIFLÄCHEN

Es handelt sich um ein gewachsenes älteres Siedlungsgebiet im Ortskern, das teils größere innerörtliche Freiflächen und einen vergleichsweise hohen Baumbestand aus teils älteren Laub- und Nadelhölzern aufweist.



Abbildung 3: Für Vögel relevante Strukturen, darunter Streuobstwiesen (oben und unten links), dichte Hecken (unten rechts) und Bäume mit Altholzanteil (Mitte).

In einigen Vorgärten wurden artifizielle Nistmöglichkeiten in Form von Nistkästen gefunden. Zudem gibt es diverse Baumhöhlen in Laubbäumen, welche Höhlenbrütern als Brutplatz dienen können. Die Streuobstwiesen beinhalten zu Teilen älteren Baumbestand mit Totholz, der als Nahrungsquelle für Vögel dienen kann. Dichte Hecken bieten kleineren Singvögeln Schutz und Nistplätze, wie auch Nahrungshabitate.

Durch unverfugte Mäuerchen aus Steinen wären im Gebiet auch geeignete Aufwärmplätze und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse zu finden. Etwas rar sind hingegen Eiablagemöglichkeiten (ungestörte, besonnte Bodenbereiche) wie sie z.B. auf Böschungen und in der halboffenen Landschaft vorkommen. Dies könnte den begrenzenden Faktor darstellen. Ebenso die überwiegend intensive Nutzung der Flächen und die Beschattung.



Abbildung 4: Für die Zauneidechse relevante Strukturen im Gebiet

Oben links größere Steine, oben rechts unverfugte Natursteine, welche für die Zauneidechse geeignete Aufwärmplätze darstellen können, mit Zwischenräumen als Versteckmöglichkeiten Unten Steinstrukturen mit bodenbedeckenden Gehölzen.

2.2 HABITATSTRUKTUREN GEBÄUDE

Die beiden abzubrechenden Gebäude wurden auf ihre Bedeutung für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten begutachtet.

Für das komplette Gebäude 4 sowie den Scheunenteil des Gebäudes 2, welches zum Zeitpunkt der Untersuchung noch bewohnt war, wurde geprüft, wo sich Öffnungen und Einflugschneisen befinden, über welche Säugetiere und Vögel in das Innere der Gebäude gelangen könnten. Die Außenfassaden wie auch Innenbereiche wurden auf Spalten und Ritzen überprüft, welchen Fledermäusen einen Unterschlupf bieten könnten. Das Innere wurde auf Nester und Kotpuren untersucht, um einschätzen zu können, ob Tiere die Gebäude als Habitat nutzen.

Stützenstraße 2

Das Gebäude der Stützenstraße 2 besteht aus Wohnhaus mit angeschlossener Scheune. Letztere wurde von außen und innen untersucht. Die Scheune besteht aus einem ebenerdigen Teil und mehreren Plattformen, welche nicht alle frei zugänglich waren. Auch der Gewölbekeller war versperrt und zudem laut Aussage des Pächters nicht sicher zu begehen. Durch den nicht dichten Bau aus vertikalen Holzholmen auf der Rückseite des Gebäudes, besteht die Möglichkeit, dass kleinere Säugetiere und Vögel ins Innere der Scheune gelangen. Auch das Haupttor ist durch Lücken undicht.



Abbildung 5: Stützenstraße 2, Außenansichten mit Möglichkeiten für Tiere nach Innen.

Oben links Blick auf die offene Garage, rechts der Wohnteil. Oben rechts das Haupttor mit Loch im Holz. Unten links die Rückseite der Scheune mit großen Abständen zwischen den Holzholmen. Unten rechts das Wohngebäude von hinten mit dichten Fenstern.



Abbildung 6: Gebäude der Stützenstraße 2 von vorne (links) und Teil der Scheune von hinten (rechts)



Abbildung 7: Weitere Beispiele für Eintrittsmöglichkeiten für Tiere der Stützenstraße 2.

Im Inneren wurden keine Spuren von Vogelnestern vorgefunden. Der aktuelle Pächter berichtet allerdings von regem Ein- und Ausflug von Vögeln in den warmen Frühlingsmonaten. Diese könnten in der Scheune nisten aber auch die dort gelagerten Heuhaufen als Quelle für Nistmaterial nutzen.

Hinweise auf mittelgroße Säugetiere wurden anhand von Kotspuren verzeichnet, welche allerdings verstaubt und deshalb als schon länger dort liegend einzustufen sind. So könnte eventuell ein marderähnliches Säugetier vor längerer Zeit in der Scheune Unterschlupf gefunden haben. Frischer Kot auf dem erhöhten Heuboden, siehe Abbildung 4, lässt auf kürzliches Vorhandenseins eines Vogels, evtl. einer Taube schließen.



Abbildung 8: Oben links: Heuboden mit Heu; rechts oben Überreste eines Wespennestes; unten links: älterer, verstaubter Kot, eventuell eines Marderähnlichen; unten rechts: frischerer Vogelkot

Stützenstraße 4

Das Gebäude der Stützenstraße 4 besteht ebenfalls aus Wohngebäude mit angeschlossener Scheune. Das Wohnhaus wird sporadisch bewohnt und größtenteils zum Schlafen genutzt. Der Wohnteil erstreckt sich über mehrere Etagen, beginnend mit einem feuchten Waschkeller und diversen Wohnetagen mit bis auf Matratzenwürfeln leeren Zimmern. Auf den Holzdielen der obersten Etage wurden alte Kotspuren von mittelgroßen Säugetieren gefunden. Zudem befanden sich dort Schalen von Kürbiskernen. Aufgrund des Staubs, der sich darauf befand, wurde angenommen, dass diese Spuren schon älter sind.



Abbildung 9: Oben der Teil des Wohngebäudes des Gebäudes Stützenstraße 4, unten links Blick auf den Scheunenteil, rechts der Blick auf die dauerhaft offene Garage. Die Scheune bietet durch ihre undichte Bauweise Vögeln wie auch Säugetieren Möglichkeiten ins Innere zu gelangen. Außerdem könnten Freiräume unter den Ziegeln Fledermäusen ein Quartier bieten. Geeignete Stellen zur Wasseraufnahme würde die nur wenige Meter entfernte Wülm bieten.



Abbildung 10: Stützenstraße Nummer 4



Abbildung 11: Stützenstraße 4 innen: Diverse Kotspuren oben, unten links Kürbiskernschalen, rechts Getreidereste und Staub.

2.3 VÖGEL

Freiflächen:

Entlang vieler Grundstücksgrenzen der Wohnhäuser befinden sich dichte Hecken und Sträucher, welche Heckenbrütern als Nistplatz dienen können. Zudem schützen dichte Sträucher kleinere Singvögel vor Fressfeinden wie sie z.B. Greifvögel darstellen. Artifiziale Brutmöglichkeiten wie Nistkästen wurden an den vereinzelt Laubbäumen in den Vorgärten der Anwohner gefunden, die auch von Höhlenbrütern wie verschiedenen Meisenarten genutzt wurden.

Vorhandener Totholzbestand und damit verbundenes Insektenvorkommen gilt als potenzielles Nahrungshabitat für insektenfressende Vogelarten. Zudem können darin vorhandene Baumhöhlen Höhlenbrütern einen geeigneten Nistplatz bieten. Obwohl alle Vogelarten europaweit geschützt sind, kann im vorliegenden Fall das potenzielle Artenspektrum zumindest auf die ungefährdeten Kulturfolger und Allerweltsarten, wie Amsel, Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise, Grünfink, Buchfink, Rabenkrähe, Elster etc. beschränkt werden. Daneben können auch Spezialisten wie Kleiber oder Gartenbaumläufer vorkommen, doch auch diese sind bislang ungefährdet.

Gebäude, Anbauten, Scheunen:

Hinweise auf die Nutzung als Brutplatz für gebäudebrütende Arten wurden nicht gefunden, wohl aber Hinweise auf Schlafplätze (Kotreste) und zeitweisen Aufenthalt von Tieren, z.B. Tauben.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Das Gebiet ist für ungefährdete Kulturfolger geeignet. Durch den Bebauungsplan sind keine Verschlechterungen von Populationen zu befürchten. Brutplätze in und an Gebäuden sind im Fall der abzubrechenden Gebäude nicht vorhanden.

Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.

2.4 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Neben den Aufwärmplätzen, wie etwa Steinmauern oder Steinhäufen, benötigt die Zauneidechse für einen geeigneten Lebensraum auch Versteckmöglichkeiten vor der Hitze und Lockersediment für die Eiablage. Diese Strukturen sollten dabei räumlich eng beieinander liegen.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Die im Planungsgebiet vorgefundenen Strukturen in Form von Natursteinen, Mulchbereichen und bodenbedeckenden Gehölze wären prinzipiell als Teillebensräume, Verstecke und Aufwärmflächen für die Zauneidechse möglich. Gegen ein Vorkommen einer stabilen Population spricht die überwiegend intensive Flächennutzung und das Fehlen geeigneter Eiablageflächen, auch im näheren Umfeld. Von einem stabilen Vorkommen ist daher nicht auszugehen.

Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.

2.5 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen.

Freiflächen:

Freiflächen im Ortskern mit vielen Altbauten und Nebengebäuden sowie Gewässernähe kommen prinzipiell als Jagdgebiet in Frage. Hieraus resultiert jedoch noch kein Verbotstatbestand.

Gebäude:

Die Gebäude wurden auf Hinweise überprüft, es wurde kein Kot oder sonstige Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen gefunden. Auch das Vorkommen von Wespen und die Zugänglichkeit für Prädatoren wie Marder oder Katzen schränken die Eignung ein.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Von einem Vorkommen in den Gebäuden ist nicht auszugehen. Bei Abriss entstehen keine Beeinträchtigungen für die Fledermäuse.

Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.

2.6 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten gefunden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind **keine weiteren Untersuchungen erforderlich.**

2.7 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen des Eremiten/ Juchtenkäfers und anderer geschützter Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 cm) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Da keine Verdachtsbäume im Gebiet vorhanden sind, auf die diese Eigenschaften zutreffen könnten, kann ein Vorkommen der Käferarten im Gebiet ausgeschlossen werden.

Besondere Maßnahmen oder weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

2.8 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Artengruppen können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

2.9 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitats vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	(x)	Strukturen für Ubiquisten und ungefährdete Kulturfolger geeignet, an betroffenen Gebäuden keine Brutplätze
Fledermäuse	x	(x)	Gebäudecheck negativ, Freiflächen als Jagdgebiet, keine Quartiere
Sonst. Säuger	x	-	Gebäudecheck negativ
Reptilien	x	-	Strukturen suboptimal, Beschattung, intensive Nutzung u. Fehlen von Eiablageplätzen
Amphibien	-	-	Habitats ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Verdachtsbäume vorhanden
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x) = trifft zu aber unerheblich

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Quartier an der Gartenstraße günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Ergebnisse

Freiflächen:

Vögel: Im Vorhabensbereich befinden sich Habitatstrukturen, die als Brutplätze für Vogelarten geeignet sind (alte Bäume, große Baumkronen, Hecken etc.). Das Gebiet ist für ungefährdete Kulturfolger geeignet. Durch den Bebauungsplan sind keine Verschlechterungen von Populationen zu befürchten. Brutplätze in und an Gebäuden sind im Fall der abzubrechenden Gebäude nicht vorhanden.

Fledermäuse: Das Gebiet kommt prinzipiell auch als Jagdgebiet in Frage. Hieraus resultiert jedoch noch kein Verbotstatbestand.

Zauneidechse: Gegen ein Vorkommen einer stabilen Population sprechen die überwiegend intensive Flächennutzung und das Fehlen geeigneter Eiablageflächen, auch im näheren Umfeld.

Gebäude:

Hinweise auf Gebäudebrüter (Vögel) wurden nicht gefunden. Die für den Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen keine Konfliktpunkte für den Artenschutz auf.

Fazit

Aufgrund der teils fehlenden Habitatstrukturen und der im Bericht aufgezeigten Zusammenhänge können viele Artengruppen von vorne herein ausgeschlossen werden. Eine Bedeutung für die Vogelwelt, die Fledermäuse und die Zauneidechse wurde geprüft und ist mangels geeigneter Ausstattung der Flächen bzw. dem zu erwartenden Artenspektrum (Vögel) nicht relevant. Auch die anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine Lebensräume.

Weitere Untersuchungen zum Artenschutz sind daher nicht erforderlich, Verbotsstatbestände durch das Bauvorhaben sind nicht zu befürchten.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten